

Vorlage, DS-Nr. 2021/0265

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 20. August 2019
hier: Zahlung von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Grundsicherung im Alter

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Bürgerantrag wegen fehlender Befassungskompetenz ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Bei den Regelungen zu den Zahlungsmodalitäten der Deutschen Rentenversicherung Bund handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen. Der Bundesgesetzgeber hat bereits mit der Einführung des § 37 a SGB XII am 29.04.2019 auf den abweichenden Zahlungsrhythmus der Deutschen Rentenversicherung Bund reagiert:

§ 37a SGB XII Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften

(1) Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr insoweit auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.

(2) Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zu tilgen; insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zurückzuzahlen. Beträgt der monatliche Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person weniger als 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 wird die monatliche Rate nach Satz 1 in Höhe des Leistungsanspruchs festgesetzt.

(3) Die Rückzahlung nach Absatz 2 beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezugs durch Aufrechnung nach § 44b.

Insoweit besteht die Möglichkeit der Beantragung von Darlehen, soweit es den Leistungsbeziehern nicht möglich sein sollte, im Rahmen ihrer eigenen Budgetverwaltung die jeweilige Leistungsminderung aufzufangen, die im Übrigen jährlich bei den Rentenerhöhungen auftritt. Angesichts der Aufrechnungsbeträge wird allerdings seitens der Betroffenen in der Regel von einer Darlehensbeantragung abgesehen.

Alexander Biber
Bürgermeister